

Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Linde am Kirchenvorplatz", Gemarkung Boos, Landkreis Bad Kreuznach, vom

Aufgrund § 20 Landespflegegesetz vom 05.02. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

1. Die in der Gemarkung Boos, Flur 3, Flurstück-Nr. 73, stehende und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Linde wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Linde am Kirchenvorplatz".
2. Eigentümer und Besitzer des geschützten Baumes haben die Anbringung amtlicher Hinweisschilder und die von der Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung und Pflege des Baumes angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes sowie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 3

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes gelten folgende Einschränkungen:

(1) Verboten ist,

1. den Baum oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in seinem Fortbestand zu beeinträchtigen;
2. Plakate oder Schrifttafeln am Baum anzubringen;
3. die Baumscheibe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

(2) Im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes ist es verboten,

1. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde die bisherigen Bodenverhältnisse durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung, Versiegelung oder Verkleinerung der Baumscheibe zu verändern;

...

2. wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materialien (einschließlich Abfällen) zu lagern oder auszubringen;
3. Parkplätze anzulegen;
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen oder Wegen auszuführen;
7. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
8. ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anzuwenden.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind bei Gefahr im Verzuge.
- (2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung oder Pflege des Geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) Nr. 1 den Baum oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde beseitigt, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in seinem Fortbestand beeinträchtigt;
2. § 3 (1) Nr. 2 Plakate oder Schrifftafeln am Baum anbringt;
3. § 3 (1) Nr. 3 die Baumscheibe mit Fahrzeugen aller Art befährt;

...

4. § 3 (2) Nr. 1 im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde die bisherigen Bodenverhältnisse durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung, Versiegelung oder Verkleinerung der Baumscheibe verändert;
5. § 3 (2) Nr. 2 im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materialien (einschließlich Abfällen) lagert oder ausbringt;
6. § 3 (2) Nr. 3 im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes Parkplätze anlegt;
7. § 3 (2) Nr. 4 im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 3 (2) Nr. 5 im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
9. § 3 (2) Nr. 6 im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen oder Wegen ausführt;
10. § 3 (2) Nr. 7 im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
11. § 3 (2) Nr. 8 im Umkreis von 6 m um den Stamm des Baumes ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anwendet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH-
- Untere Landespflegebehörde -

In Vertretung


Meyer